

BGer 6B 538/2019 vom 10. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_538_2019

FR: TF 6B 538/2019 du 10 décembre 2019

IT: TF 6B 538/2019 del 10 dicembre 2019

Regeste

Entschädigung und Genugtuung (Einstellung eines Strafverfahrens wegen Hinderung einer Amtshandlung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Behörden würden das Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 1 BV verletzen, indem sie die Teilnehmenden der Kundgebung einfach pauschal bestrafen würden, ohne auf den konkreten Einzelfall abzustellen (Beschwerde S. 7). Dieses Vorbringen ist verspätet. Die Beschwerdeführerin erhebt diese Rüge erstmals vor Bundesgericht. Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen verfahrensabschliessende Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Der Instanzenzug muss nicht nur prozessual durchlaufen, sondern auch materiell erschöpft sein. Verfahrensrechtliche Einwendungen, die im kantonalen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, können nach dem Grundsatz der materiellen Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden (BGE 135 I 91 E. 2.1). Der Beschwerdeführerin wäre es ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, ihre Kritik in einem früheren Stadium des Verfahrens vorzubringen. Dass sie dies getan hat und die kantonalen Instanzen die Rüge nicht behandelt hätten, macht sie nicht geltend.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen wurde. Die Folgerung der Vorinstanz, wonach sie den Abmahnungen der Polizei keine Folge geleistet habe, treffe nicht zu und sei willkürlich. Richtig und einzig relevant sei, dass sie an der unbewilligten Kundgebung teilgenommen und sich keinerlei behördlichen Anweisungen widersetzt habe. Ihr könne kein vorwerfbares Verhalten angelastet und die adäquate Kausalität müsse verneint werden. Sie sei polizeilich kontrolliert, wie eine Verbrecherin behandelt und über sechs Stunden lang auf der Polizeiwache festgehalten worden. Anschliessend sei eine erkennungsdienstliche Erfassung verfügt worden. Schliesslich sei ein Strafbefehl ausgestellt worden, mit welchem sie zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Diese erheblichen Eingriffe in ihre Rechte hätten eine anwaltliche Verteidigung notwendig gemacht. Folglich habe sie Anspruch darauf, dass ihr eine entsprechende Entschädigung zugesprochen werde. Die geltend gemachte Genugtuung von Fr. 100.-- entspreche sodann der gängigen Praxis (Beschwerde S. 4 ff.).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, es sei zwar nicht strafbar, dass die Beschwerdeführerin an der unbewilligten Kundgebung vom 17. Oktober 2015 teilgenommen habe. Dennoch habe diese Teilnahme ein vorwerfbares Verhalten i.S.v. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO begründet. Mit

Blick auf den bestrittenen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen ihrer Teilnahme an der Kundgebung und dem gegen sie eingeleiteten Verfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung sei festzuhalten, dass aufgrund der chaotischen Geschehnisse zu Beginn noch nicht habe feststehen können, welche Tatbestände der Beschwerdeführerin vorgeworfen werden könnten; seien dies - wie typischerweise bei solchen Kundgebungen - Sachbeschädigung, Störung des öffentlichen Verkehrs, Landfriedensbruch oder eben Hinderung einer Amtshandlung. Die Teilnahme an der unbewilligten Kundgebung sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, ein Verfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung zu verursachen. Der adäquate Kausalzusammenhang sei gegeben. Gemäss der Beschwerdegegnerin seien nach dem fraglichen Vorfall denn auch mehrere Verfahren geführt und Verurteilungen erwirkt worden (Beschluss S. 5 f. E. 7.2). Die Vorinstanz hält fest, im Weiteren sei bekannt - und es liege in der Natur der Sache -, dass sich Personen gegen die Festnahmen gewehrt hätten und sich die Polizei in dieser Situation vorweg auf ihre ordnungspolizeilichen Aufgaben habe konzentrieren müssen. Deswegen sei es ihr teilweise nicht möglich gewesen, gleichzeitig gründlich zu dokumentieren, um schliesslich nachweisen zu können, welche Person welche Straftaten begangen hatte. Dieser Umstand führe auch im vorliegenden Verfahren zu einer Verfahrenseinstellung. Nichtsdestotrotz sei es notwendig, gegen diejenigen Personen zu ermitteln und Strafuntersuchungen zu führen, welche trotz mehrfacher polizeilicher Abmahnung mittels Lautsprecheranlagen bis am Schluss in der demonstrierenden Gruppe verblieben seien, wie dies auch die Beschwerdeführerin entgegen ihren Ausführungen getan habe: Es sei nämlich nicht so, dass sie um 14.15 Uhr verhaftet worden sei, wie sie durch ihren Rechtsanwalt ausführen lasse. Dies stehe zwar fälschlicherweise so auf dem Formular "FWR (Festhalte- und Warteraum)" vom 17. Oktober 2015. Um 14.15 Uhr sei aber erst der Beginn der Einkesslung gewesen. Die Verhaftung der Beschwerdeführerin habe gemäss dem Bericht des Polizeibeamten B. _____ um 15.40 Uhr stattgefunden. In der Einstellungsverfügung werde daher zu Recht erkannt, die Beschwerdeführerin habe die Einleitung des gegen sie geführten Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, nachdem sie den Abmahnungen der Polizei keine Folge geleistet habe. Dieser Umstand sei klar nachgewiesen. Die Verhaftung der Teilnehmenden sei für die Polizei in der gegebenen Situation der einzig mögliche Weg gewesen, um die Demonstration auflösen zu können (Beschluss S. 6 E. 7.2). Weiter erwägt die Vorinstanz, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung präjudiziere der Kostenentscheid zwar grundsätzlich die Entschädigungsfrage. Dennoch verhalte es sich nicht so, dass die Beschwerdeführerin einzig deshalb einen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung hätte, weil die Verfahrenskosten vom Kanton Bern getragen würden. Die gemäss der Beschwerdegegnerin bloss geringen Verfahrenskosten hätten der Beschwerdeführerin auferlegt werden können. Da diese Frage aber ausser Streit sei, sei die Vorinstanz nicht kompetent, eine Überprüfung vorzunehmen und die Kostenregelung anders festzusetzen. Fest stehe aber, dass auch im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO ein prozessuales Verschulden anzunehmen gewesen wäre (Beschluss S. 6 E. 7.2).

E. 2.3

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter denselben Voraussetzungen

können ihr die Entschädigung für die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte und die erlittenen wirtschaftlichen Einbussen sowie die Genugtuung für erstandene Haft ganz oder teilweise verweigert werden (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert in der Regel die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 S. 357 mit Hinweisen). Das Verhalten einer angeschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 OR). Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenüchlich nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2 S. 205; Urteil 6B_290/2018 vom 19. Februar 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). Bei der Kostenpflicht im Falle von Freispruch oder Verfahrenseinstellung handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht (BGE 116 Ia 162 E. 2a, 2c und 2d/bb mit Hinweisen). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Eine Auferlegung der Kosten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens verstösst gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO , Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt der Vorwurf gemacht wird, die beschuldigte Person treffe ein strafrechtliches Verschulden. Die Begründung darf bei einer unbefangenen Person mithin nicht den Eindruck erwecken, der Beschuldigte sei eines Delikts verdächtig oder schuldig. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich (BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; Urteile 6B_893/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2; 6B_887/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 6.1 je mit Hinweisen). Der Täter hindert im Sinne von Art. 286 StGB , wenn er eine Amtshandlung ohne Gewalt beeinträchtigt, so dass diese nicht reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass er die Handlung einer Amtsperson gänzlich verhindert. Vielmehr genügt, dass er deren Ausführung erschwert, verzögert oder behindert (BGE 133 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Der blosser Ungehorsam genügt nicht. Wer sich darauf beschränkt, einer amtlichen Aufforderung nicht Folge zu leisten oder am Ort der Ausführung gegen die Art der Amtshandlung Einsprache zu erheben, ohne in dieselbe einzugreifen, wird nicht nach Art. 286 StGB bestraft (BGE 127 IV 115 E. 2 S. 117 f.; 124 IV 127 E. 3a S. 130; 120 IV 136 E. 2a S. 139 f.; je mit Hinweisen). Die Weigerung einer Person, die Polizisten zu begleiten, indem sie sich mit fuchtelnden Armen zur Wehr setzt, ist als Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zu qualifizieren. Ob bereits die blosser Weigerung, sich auszuweisen respektive die Personalien anzugeben, eine relevante Hinderung im Sinne der genannten Strafbestimmung darstellt, liess das Bundesgericht offen (Urteil 6B_672/2011 vom 30. Dezember 2011 E. 3 mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich als begründet. Die Kostenaufgabe bzw. die Verweigerung einer Entschädigung und Genugtuung darf sich nur auf unbestrittene oder bereits klar

nachgewiesene Umstände stützen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorinstanz erachtet als erstellt, dass die Beschwerdeführerin trotz mehrfacher polizeilicher Abmahnung (mit Lautsprecheranlagen) in der demonstrierenden Gruppe verblieben ist, was diese indes bestreitet. In den Videoaufnahmen der fraglichen Kundgebung ist die Beschwerdeführerin nicht erkennbar (kantonale Akten). Vorliegend ist somit weder unbestritten noch klar nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin polizeilichen Abmahnungen nicht nachgekommen ist und es bleibt unklar, bis wann sie in der Gruppe der Demonstrierenden verblieben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht eingegangen zu werden.

E. 3

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache ist zu neuer Entscheidung an das Obergericht des Kantons Zug zurückzuweisen. Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Bern hat der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteienschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.